

# Artenschutzvorprüfung Stufe I - ASP I

zum Bebauungsplan Nr. 364 „Südlich der Osterfeldstraße“

(Gemarkung Alsdorf, Flur 64, Flurstücke 257, 258 und 28/2 sowie in Teilbereichen die Flurstücke Nr. 230 und 113/28)

in 52477 Alsdorf-Broicher Siedlung

16. September 2019



Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
A61 – Amt für Planung um Umwelt  
Hubertusstr. 17  
52477 Alsdorf



1.	Einleitung / Anlass und Vorhaben .....	3
2.	Rechtliche Vorgaben und Methodik .....	5
3.	Untersuchungsgebiet.....	7
3.1.	Raumwirksame Planungen.....	7
3.1.1.	Regionalplan .....	7
3.1.2.	Flächennutzungsplan.....	7
3.1.3.	Landschaftsplanung / Naturschutz .....	8
3.2.	Biotop- und Nutzungsstruktur.....	9
3.3.	Fotodokumentation (September 2019) .....	11
4.	Vorprüfung des Artenspektrums .....	18
4.1.	Informationsquellen.....	18
4.2.	Habitatpotenzialanalyse.....	18
4.3.	Hinweise auf aktuelle Artenvorkommen .....	19
4.4.	Liste der Planungsrelevanten Arten .....	19
5.	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	20
6.	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	21
7.	Fazit.....	22
8.	Quellen und Rechtsgrundlagen.....	23

Anlage 1	Artenliste auf Naturgucker.de
Anlage 2	Dokumentation Vorprüfung ASP Stufe I für Liste planungsrelevanter Arten MTB 51031
Anlage 3	Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –
Anlage 4	Kartierung des Biotopbestandes im Plangebiet (September 2019)

# 1. Einleitung / Anlass und Vorhaben

Die Stadt Alsdorf plant im Stadtteil Broicher Siedlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 364 „Südlich der Osterfeldstraße“ gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Die Eigentümer der Grundstücke südlich der Osterfeldstraße im Ortsteil Broicher Siedlung verfolgen die Absicht, ihre Grundstücke einer perspektivischen Wohnbebauung zuzuführen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die sich nun konkretisierenden Nachverdichtungsabsichten zu ermöglichen, und gleichzeitig die städtebauliche Ordnung unter Berücksichtigung einer ggf. künftigen Entwicklung des südlichen Ortsrandes der Broicher Siedlung zu sichern, soll für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 364 – Südlich der Osterfeldstraße aufgestellt werden.

In Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung sieht die Neuplanung entlang eines heute bereits bestehenden Weges zwischen der Osterfeldstraße und dem offenen Landschaftsraum eine Wohnbebauung mit drei Einfamilien- bzw. Doppelhäusern in 1 ½ - geschossiger, offener Bauweise vor. Damit fügt sich die Planung nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die städtebauliche Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 257, 258 und 28/2 sowie in Teilbereichen die Flurstücke Nr. 230 und 113/28 in der Gemarkung Alsdorf, Flur 64, und hat eine Größe von ca. 1400 m<sup>2</sup>.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes, ohne Maßstab (STÄDTEREGION AACHEN, Inkas Portal, 28.08.2019)



Abb. 2: Auszug Plangebiet Bebauungsplan Nr. 368- Städtebaulicher Vorentwurf (STADT ALSDORF- A61 Planung und Umwelt, ohne Maßstab, Stand 28.08.19)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über einen bereits vorhandenen Weg, von der Osterfeldstraße in Verlängerung bis hin zum südlichen Landschaftsraum. Entsprechend der aktuellen Ausbaustandards der Stadt Alsdorf ist zur Gewährleistung einer gesicherten Erschließung die öffentliche Verkehrsfläche in diesem Bereich auf eine Breite von 4,5 m vorzusehen, auch im Hinblick auf eine spätere Arrondierung des rückwärtigen Bereiches der Häuser entlang der Osterfeld- und der Schloßstraße. Die Verkehrsfläche soll als Mischverkehrsfläche ausgestaltet werden.

## 2. Rechtliche Vorgaben und Methodik

Bei der Änderung oder Aufstellung eines Bauleitplanes müssen aufgrund europäischer bzw. nationaler Vorgaben zum Artenschutz auch artenschutzrechtliche Belange geprüft werden. Zu den Vorgaben zählen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), die einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten. Ziel ist es, dass die in den o.g. Richtlinien genannten Arten und deren Lebensräume „dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden“ (vgl. LANUV / VV-Artenschutz 2016).

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ (vgl. LANUV / VV-Artenschutz 2016), da durch die Realisierung konkreter Bauvorhaben Tierarten betroffen sein könnten, die unter den besonderen bzw. strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes fallen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es – in Bezug auf die darin geschützten Arten – verboten („Zugriffsverbote“),

1. ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens erfolgt auf Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG und wird entsprechend den Vorgaben der nachfolgenden Quellen durchgeführt:

1. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).
2. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung).

3. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW-Bestandserfassung und Monitoring“.

Bei der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu sind Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen ("Vorprüfung des Artenspektrums") sowie – vor dem Hintergrund des Vorhabentyps – alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen ("Vorprüfung der Wirkfaktoren"). Darüber hinaus wird geprüft, ob diese Konflikte durch Artenschutzmaßnahmen vermieden werden können oder ob eine weitergehende Prüfung (Stufe II und Stufe II) vorgenommen werden muss.

#### Vorprüfung des Artenspektrums

Hier wird geprüft, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet einschließlich Wirkraum aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

„Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“, vgl. Anlage 1, Nr. 1). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Eine entsprechende pauschale Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.“ (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010).

#### Vorprüfung der Wirkfaktoren

Hier wird geprüft, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

„Zu betrachten sind alle bau-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren. „Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010).

### Mögliche Ergebnisse der ASP I sind:

1. Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.  
**Fazit:** Der Plan / das Vorhaben ist zulässig.
2. Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber die Planung zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.  
**Fazit:** Der Plan / das Vorhaben ist zulässig.
3. Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.  
**Fazit:** Eine vertiefende Art- für-Art- Analyse ist erforderlich (Stufe II).
4. Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.  
**Fazit:** Der Plan / das Vorhaben ist unzulässig; ggf. Alternativlösung wählen.

## 3. Untersuchungsgebiet

### 3.1. Raumwirksame Planungen

#### 3.1.1. Regionalplan

Grundlage für die räumliche Gesamtplanung für das Planungsgebiet ergibt sich aus dem rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003 mit Ergänzungen, Stand Oktober 2016).

Demnach liegt das Plangebiet in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Gemäß Regionalplan sollen in den ASB "Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnah Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind" (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, Hrsg., 2016).

#### 3.1.2. Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf ist online auf der Homepage der Stadt einsehbar (STADT ALSDORF 2012). Dort wird das Planungsgebiet als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Das gesamte Plangebiet ist von „Wohnbauflächen“ umgeben. In geringer südlicher Entfernung schließt an die „Wohnbauflächen“ eine als „Grünfläche“ ausgewiesene Fläche an, die aktuell ackerbaulich genutzt wird.



Abb. 3: Auszug aus dem geltenden FNP der Stadt Alsdorf (STÄDTEREGION AACHEN, Inkas Portal, 28.08.2019).

### 3.1.3. Landschaftsplanung / Naturschutz

Das von dem Vorhaben betroffene Plangebiet liegt im Innenbereich. Festsetzungen aus einem Landschaftsplan sind dementsprechend nicht vorhanden.



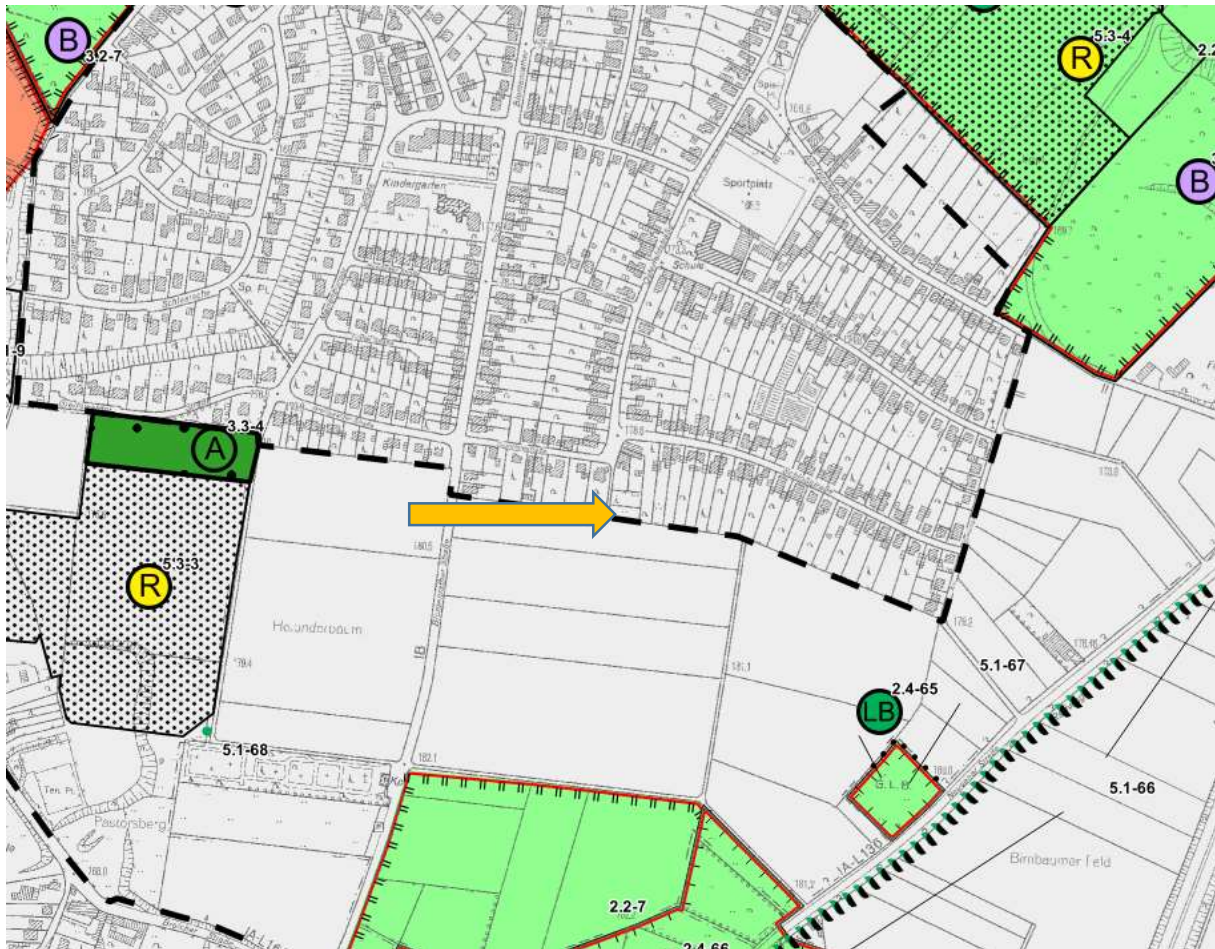


Abb. 4: Auszug aus dem geltenden LP 1 der StädteRegion Aachen (STÄDTEREGION AACHEN, Inkas Portal, 28.08.2019)

### 3.2. Biotop- und Nutzungsstruktur

Eine Kartierung des Biotopbestandes findet sich in Anlage 4.

Das Plangebiet am südlichen Rand des Stadtteils Broicher Siedlung wird in unterschiedlicher Weise genutzt.

Die Flurstücke 257, 258 und 28/2 sind Brachland (Vgl. Kapitel 3.3).

Am nördlichen und östlichen Rand des Flurstücks 257 befinden sich Bäume und Büsche, dominierend sind Kirsche und Hasel mit einer maximalen Höhe von etwa 6m. Die übrige Fläche ist mit Gräsern bewachsen. Das Flurstück wird im westlichen Teil zudem als Lagerplatz für Grünabfälle genutzt.

Auch Flurstück 258 wird von einigen v.a. Kirschen und insbesondere jungen Kirschsämlingen mit geringer Höhe bestanden. Auch hier dominiert der Gräserbestand den größten Teil der Fläche. Am Rand zur südlich angrenzenden Ackerfläche hat sich ein Fußweg etabliert, der von Anwohnern genutzt wird. Ein ca. 7m breiter Streifen der Flurstücke 257 und 258 (parallel zu Flurstück 113/28) wird von den Anwohnern als Scherrasen kurzgehalten.

Der südliche Teil des Flurstücks 113/28 – als Teil des Bebauungsplanes – wird als Gartenfläche genutzt. Hier überwiegen Scherrasenflächen, die von wenige Blumenbeeten unterbrochen

werden. Das Flurstück ist zu Teilen mit einer Thujahecke eingefasst, zum Acker hin mit einem Bretterzaun eingefriedet. In der südöstlichen Ecke des Flurstückes findet sich ein Gartenhaus in massiver Bauweise.

Das Bebauungsplangebiet grenzt am südlichen Rand in voller Länge an ackerbaulich genutzte Flächen. Im Osten und Westen grenzen weitere Gärten an, im Norden findet sich ein teils geschotterter, teils gepflasterter Privatweg mit Garage.



Abb. 5: Überblick Planungsraum (STÄDTEREGION AACHEN, Inkas Portal, 28.08.19).



Abb. 6: Großräumiger Überblick Planungsraum, Luftbild (STÄDTEREGION AACHEN, Inkas Portal, 28.08.19).

### 3.3. Fotodokumentation (September 2019)



Abb. 7: Geschotterte Zuwegung zum B-Plangebiet, Blickrichtung Süden.



Abb. 8: Gepflasterte Zuwegung zur Garage am nördlichen Rand des Flurstückes 257, Blickrichtung Osten.



Abb. 9: Stumpf einer Weide an der Garage, an der nördlichen Grenze von Flurstück 257, Blickrichtung Westen



Abb. 10: Lagerplatz für Grünabfälle auf Flurstück 257, Blickrichtung Süden



Abb. 11: Scherrasenfläche auf den Flurstücken 257 und 258, angrenzend an Flurstück 113/28, Blickrichtung Süden



Abb.12: Übersicht Flurstücke 257 und 258, Blickrichtung Osten.



Abb. 13: Flurstück 258, Blickrichtung Südosten.



Abb. 14: Einfriedung von Flurstück 113/28 mit Thujahecke und Sommerflieder, Blickrichtung Norden.



Abbildung 15: Einfriedung des Flurstückes 113/28 mit Bretterzaun; Gartenhaus in massiver Bauweise auf Flurstück 113/28, Blickrichtung Westen.



Abb. 16: Gartenfläche von Flurstück 113/28, Blickrichtung Westen.



Abb. 17: Südliche Grenze des B-Plangebietes, Blickrichtung Westen.





Abb. 18: Südliche Grenze des B-Plangebietes, Blickrichtung Osten.



Abb. 19: Blick über Flurstück 258 in Richtung Flurstück 113/28, Blickrichtung Nordwesten.

## 4. Vorprüfung des Artenspektrums

### 4.1. Informationsquellen

Zur Vorprüfung des Artenspektrums wurden folgende Informationsquellen herangezogen:

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Messtischblatt 5103 Eschweiler 1. Viertelquadrant: Auflistung der planungsrelevanten Arten sowie die artspezifischen Infos über geschützte Arten (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>)
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): Information über das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, LANUV, 2019).
- naturgucker.de gemeinnützige eG: Internetportal, online abrufbar unter: [www.naturgucker.de](http://www.naturgucker.de), 11.09.2019.
- Geländebegehung / Kartierung des Biotopbestandes am 10.09.2019 der Verfasser (siehe Anlage 4) zur vertiefenden Einschätzung des Habitatpotenzials.
- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, etc.) aus dem Geoportal der StädteRegion Aachen / inkas, online abrufbar unter: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal>.

### 4.2. Habitatpotenzialanalyse

Welche Habitatfunktionen für die Tierwelt der planungsrelevanten Arten das Plangebiet wahrnehmen könnte, wird in der tabellarischen Dokumentation der artenschutzrechtlichen Einschätzung (siehe Anlage 2) für jede der potentiell vorkommenden Arten erörtert.

Die Beurteilung, ob das Plangebiet Habitatfunktionen übernimmt, erfolgt aufgrund der im Plangebiet und Umfeld vorhandenen Strukturen und Lebensräume sowie etwaigen weiteren Kenntnissen (Begehung, @LINFOS, Naturgucker.de).

Das Plangebiet befindet sich am Rand der Wohnbebauung mit entsprechenden Freiflächen/Gärten am südlichen Rand des Stadtteils Broicher Siedlung. Das Plangebiet ist bis auf ein Gartenhaus in Massivbauweise unbebaut. Die unbebauten Flächen werden im westlichen Teil von Scherrasenflächen, im östlichen Teil von heimischen Laubgehölzen dominiert.

Die Habitateignung des Geländes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten ist denkbar ungünstig, da sich die Freiflächen einem hohen Nutzungsdruck unterliegen (Scherrasenflächen, unbefestigter Fußweg, geschotterter Weg).

Aus der Gruppe der Vögel bieten sich im Bereich der unbebauten Fläche für gebüschbrütende Vogelarten Neststandorte in den vorhandenen Gehölzen. Die vorhandenen Gehölze (z.B. Kirsche) bieten den Vögeln Nahrung. Im Rahmen der Begehung konnten jedoch keine offensichtlichen Nester festgestellt werden, was darauf hindeutet, dass die beschriebenen

Lebensräume allenfalls Singvögeln („Allerweltsvogelarten“) genutzt werden. Darüber hinaus dürfen die Vögel nicht sehr störungsempfindlich sein, da Wohnflächen unmittelbar angrenzen.

In den an das Plangebiet angrenzenden Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker), wurden in jüngerer Vergangenheit ein Rotmilan (Oktober 2016) sowie ein Weißstorch (August 2017) im Überflug dokumentiert (Naturgucker.de). Darüber hinaus liegen nur ältere Beobachtungen (2002 und 2003) verschiedener Vogelarten in einer etwa 600m entfernten ehemaligen Kiesgrube vor (Naturgucker.de). Hier wird das Vorkommen von Rauchschnalbe (2003), Bluthänfling (2003) und Mäusebussard (2002) dokumentiert (Naturgucker.de).

Für typische Offenlandvögel (Kiebitz, Feldlerche) ist das Gebiet aufgrund der Nutzung (Gartenfläche) sowie vorhandener Vertikalstrukturen in Form von Bäumen und umliegenden Gebäuden ungeeignet.

Das einzige planungsrelevante Säugetier, der fast ausgestorbene Feldhamster, findet im Plangebiet aufgrund der Lage zwischen Wohnbebauungen keinen geeigneten potentiellen Lebensraum.

Auch für die planungsrelevante Amphibienart „Springfrosch“ stellt das Plangebiet keine passenden Habitate zur Verfügung.

#### 4.3. Hinweise auf aktuelle Artenvorkommen

Um Hinweise auf das aktuelle Artenvorkommen zu erhalten, wurde das Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019), insbesondere @linfos, Abfrage 12.09.2019) herangezogen. Für das Plangebiet gibt es keine Hinweise auf das aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Arten oder Fundpunkte. In knapp 800 m Entfernung am nördlichen Ortsrand der Broicher Siedlung gibt es einen Fundpunkt einer Blindschleiche (FT-5103-0030) aus den Jahren 2017 und 2018. Im Bereich der Angelteiche des Broichbachtals gibt es mehrere Fundpunkte der Schmuckschildkröte (u.a. FT-5103-0034) und des Grasfrosches (u.a. FT-5103-0024) aus den gleichen, o.g. Jahren.

Außerdem wurde das Internet-Portal „Naturgucker.de“ eingesehen, in dem Thorsten und Wolfgang Klumb sowie Wolfgang Voigt Beobachtungsdaten veröffentlicht haben ([www.naturgucker.de](http://www.naturgucker.de)). Diese Beobachtungen sind als Artenliste in Anlage 1 hinterlegt.

#### 4.4. Liste der Planungsrelevanten Arten

Die im Plangebiet planungsrelevanten Arten werden im Quadrant 1 des Messtischblattes 5103 Eschweiler aufgelistet:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<b>Amphibien</b>				
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

Abbildung 20: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5103 (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, Messtischblatt 5103 1 Quadrant, abgerufen am 12.09.2019).

## 5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Durch Realisierung konkreter Bauvorhaben auf Grundlage des in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 364 ist mit der Entstehung folgender Wirkfaktoren im Plangebiet zu rechnen:

### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit einer möglichen Bautätigkeit auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Zu Ihnen zählen im vorliegenden Fall:

- Rodungen von standortheimischen Einzel-Bäumen im Gartenbereich und als Sämlingsaufwuchs, überwiegend geringes Baumholz
- Rodung von standortfremden Heckengehölzen (Thuja, Sommerflieder)
- Entfernung von krautiger Vegetation: Scherrasen, Säume kleinflächig
- Abriss eines Gebäudes (Gartenhaus)
- Rückbau von geschotterten und unbefestigten Wegen

- temporäres Lärmaufkommen und Bewegungen durch Baufahrzeuge
- ggf. Flächeninanspruchnahme, die über das Baufeld hinausgeht (Acker, angrenzende Gärten gleicher Eigentümer)

#### Anlagebedingte - und Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Anlagen- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Bebauungsstrukturänderung einhergehen. Sie wirken dauerhaft. Zu Ihnen zählen im vorliegenden Fall:

- Errichtung von Gebäuden (Einzel- bzw. Doppelhäuser) und Erschließungs- sowie Gartenflächen mit geringem standortheimischen Gehölzbestand
- sozialer Lärm im üblichen Rahmen
- geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen durch neue Bewohner

## 6. Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Ergebnis ist nicht mit Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen (vgl. Dokumentation Vorprüfung ASP Stufe I für Liste planungsrelevanter Arten MTB 51031 (Anlage 2); Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll (Anlage 3).

Bei den in Abbildung 20 aufgeführten planungsrelevanten Arten ist eine Betroffenheit vor dem Hintergrund eines ungeeigneten Habitats, der Habitatgröße oder entsprechender Ausweichmöglichkeit nicht gegeben

Bei den nachfolgenden nicht-planungsrelevanten und dennoch geschützten Arten, die aus dem Umfeld des Planungsraumes bekannt sind, ist ebenfalls nicht mit Konflikten zu rechnen:

- Rotmilan
- Bluthänfling
- Weißstorch
- Rauchschwalbe
- Mäusebussard

Bei der Realisierung der Planung sollte zum vorsorglichen Schutz der planungsrelevanten sowie alle übrigen Vogelarten, die als Bauzeitenregelung bekannte Maßnahme (Vermeidungsmaßnahme) dringend beachtet werden: Auf eine Baufeldräumung ist vorsorglich innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender europäischer Vogelarten zwischen dem 1. März und dem 30. September zu verzichten. Auch wenn nicht-planungsrelevante Arten bei der vorliegenden Prüfung nicht näher betrachtet wurden, so ist diesbezüglich nicht zu erwarten, dass im Planverfahren gegen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Eine ASP Stufe II ist demnach nicht erforderlich.

## 7. Fazit

Vorliegend wurde zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 364 „Südlich der Osterfeldstraße“ eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 6) im weiteren Verfahren und bei der nachfolgenden Umsetzung der Bebauungsplanung zu beachten.

Dem einzig vorhandenen Gebäude, einem Gartenhaus in Massivbauweise, konnte aufgrund der Gestalt und Nutzung aktuell keine Bedeutung als Lebensraum für Tierarten beigemessen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme ist im Ergebnis nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Durchführung der Bebauungsplanung nicht mit Verstößen gegen artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen.

aufgestellt

Alsdorf, den 16.09.2019

Stadt Alsdorf, A61 – Amt für Planung um Umwelt

i.A. Dr. Timo Sachsen

## 8. Quellen und Rechtsgrundlagen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.,2013): Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Aachen, online abrufbar unter: [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller\\_regionalplan/teilabschnitt\\_aachen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_aachen/index.html).

BNATSCHG –GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ / BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (2017): Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

FFH-RL – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, online abrufbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, Messtischblatt 5103 1 Quadrant, online abrufbar unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5103, online abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51031>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante / Artinformationen, online abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LNATSCHG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000, In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW-Bestandserfassung und Monitoring“.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg., 2015) / Dr. Kiel, E.-F.: Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung).

NATURGUCKER.DE GEMEINNÜTZIGE EG (2019): Internetportal, online abrufbar unter: [www.naturgucker.de](http://www.naturgucker.de), 11.09.2019.

STADT ALSDORF / A 61 AMT FÜR PLANUNG UND UMWELT (2019): Beschlussvorlage Nr. 2019/0152/A61 für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bebauungsplan Nr. 364 – Südlich der Osterfeldstraße.

STADT ALSDORF (1986): Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung) vom 24.10.1986 (Inkrafttreten: 31.10.1986), 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung) vom 17.12.1993 (Inkrafttreten: 24.12.1993), online abrufbar unter: <http://alsdorf.de/web/cms/upload/pdf/ortsrecht/67120.pdf>

STADT ALSDORF (2012): Flächennutzungsplan 2004 mit Änderungen, online abrufbar unter: [http://alsdorf.de/web/cms/upload/pdf/Download-Bauleitplanung/FNP/FNP2004\\_mit\\_Aenderungen\\_BO\\_10000\\_2012\\_08.pdf](http://alsdorf.de/web/cms/upload/pdf/Download-Bauleitplanung/FNP/FNP2004_mit_Aenderungen_BO_10000_2012_08.pdf)

STÄDTEREGION AACHEN (2019), Inkas Portal, online abrufbar unter: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal>



STÄDTEREGION AACHEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2005): Landschaftsplan II - Baesweiler / Alsdorf / Merkstein, online abrufbar unter: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/?q=1541581918445>

VS-RL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

## Anlagen

## Anlage 1

Artenliste auf Naturgucker.de: Ehemalige Kiesgrube am Ginsterberg

## Vögel

<b>Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)</b>												beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</b>												beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</b>												beobachtungen: 3	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)</b>												beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>												beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>												beobachtungen: 1	min.: 14	max.: 14	ø: 14
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Seidenreiher (<i>Egretta garzetta</i>)</b>												beobachtungen: 1	min.: 1	max.: 1	ø: 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>												beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>												beobachtungen: 1	min.: 1	max.: 1	ø: 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>												beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>												beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</b>												beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)</b>												beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)</b>												beobachtungen: 3	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)</b>												beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</b>												beobachtungen: 3	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
<b>Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</b>												beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				

**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)** beobachtungen: 1 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 6 7 8 9 10 11 12

**Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)** beobachtungen: 3 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Fitis (*Phylloscopus trochilus*)** beobachtungen: 3 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)** beobachtungen: 3 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)** beobachtungen: 2 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)** beobachtungen: 2 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)** beobachtungen: 3 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Amsel (*Turdus merula*)** beobachtungen: 3 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Singdrossel (*Turdus philomelos*)** beobachtungen: 3 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)** beobachtungen: 1 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 6 7 8 9 10 11 12

**Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)** beobachtungen: 1 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 6 7 8 9 10 11 12

**Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)** beobachtungen: 2 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)** beobachtungen: 3 min.: 1 max.: 1 ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 **10** 11 12

**Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)** beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1  
1 2 3 **4** 5 6 7 8 9 10 11 12

**Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)** beobachtungen: 1 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Buchfink (*Fringilla coelebs*)** beobachtungen: 2 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Grünfink (*Chloris chloris*)** beobachtungen: 3 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

**Bluthänfling (*Linaria cannabina*)** beobachtungen: 1 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 6 7 8 9 10 11 12

**Goldammer (*Emberiza citrinella*)** beobachtungen: 3 min.: max.: ø: 0  
1 2 3 **4** 5 **6** 7 8 9 10 11 12

## SÄUGETIERE, AMPHIBIEN, SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, HEUSCHRECKEN

<b>Reh (<i>Capreolus capreolus</i>)</b>	beobachtungen: 1	min.: 1	max.: 1	ø: 1
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>)</b>	beobachtungen: 3	min.: 3	max.: 3	ø: 1
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Tagpfauenauge (<i>Aglais io</i>)</b>	beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Aurorafalter (<i>Anthocharis cardamines</i>)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>)</b>	beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Hauhechel-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>)</b>	beobachtungen: 3	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Braunwurz-Mönch (<i>Shargacucullia scrophulariae</i>)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Karminbär (<i>Tyria jacobaeae</i>)</b>	beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Gemeines Blutströpfchen (<i>Zygaena filipendulae</i>)</b>	beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Westliche Honigbiene (<i>Apis mellifera</i>)</b>	beobachtungen: 3	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Hellgelbe Erdhummel (<i>Bombus lucorum</i>)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Obsthummel (<i>Bombus pomorum</i>)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Dunkle Erdhummel (<i>Bombus terrestris</i>)</b>	beobachtungen: 3	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Gelbe Wiesenameise (<i>Lasius flavus</i>)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Schwarze Wegameise (<i>Lasius niger</i>)</b>	beobachtungen: 2	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Wiesenschaumzikade (<i>Philaenus spumarius</i>)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				
<b>Deutsche Wespe (<i>Vespula germanica</i>)</b>	beobachtungen: 1	min.:	max.:	ø: 0
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12				

## Anlage 2

## Dokumentation Vorprüfung ASP Stufe I für Liste planungsrelevanter Arten MTB 51031

Art	Artypische Habitatansprüche / Bemerkung	Erhaltungszustand NRW (ATL)	MTB-Q-Abfrage FIS Lebensraum u. Status im MTB-Q	L: @linfos-Abfrage S: Sonstige Quellen: Naturgucker (Abfrage 12.09.2019)	Habitatpotenzialanalyse Geländebegehung am xxx	Wirkfaktorenanalyse / Beurteilung Betroffenheit / artenschutzrechtliche Konflikte	ASP II erforderlich ?
<b>Säugetiere</b>							
Feldhamster (Cricetus cricetus)	tiefgründige Lehm und Lößböden mit Grundwasserstand tiefer als 1,20m	S	Nachweis ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	Ziergarten kein geeignetes Habitat, Scherrasenfläche als Habitat ungeeignet, Gräserfläche hat hohe Störungsintensivität durch Passanten	nicht betroffen	nein
<b>Vögel</b>							
Sperber (Accipiter nisus)	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln, Brutplatz in Stangenholz aus allen Baumarten, Fichten, bevorzugt, großräumiges Jagdrevier 4 - 7 km <sup>2</sup>	G	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	Teil des Plangebietes und Umfeld ist pot. Teil-Jagdgebiet, keine geeigneten Horstbäume vorhanden	keine Konflikte zu erwarten, da Planungsraum nur sehr kleiner Teilbereich eines potentiellen Jagdgebietes	nein
Feldlerche (Alauda arvensis)	ursprünglicher Steppenbewohner, Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer, Brachen sowie größere Heidegebiete Brutreviere 0,25 bis 5 Hektar bei maxi. Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha	U-	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	Potenzielle Habitatstrukturen auf extensiven Grünflächen / Brachflächen	keine Konflikte zu erwarten, da Planungsraum als Habitat zu klein / zu hoher Störungsgrad	nein

Baumpieper (Anthus trivialis)	offenes bis halb-offenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten u. strukturr. Krautschicht, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Grünländer und Brachen m. einzeln stehenden Bäumen, Hecken u. Feldgehölzen	U	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	kein geeignetes Habitat, zu hoher Störungsgrad	nicht betroffen	nein
Steinkauz (Athene noctua)	offene, grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot meist Obst- oder Kopfbäume; Jagdgebiet kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten, wichtig ist eine niedrige Bodenvegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinsäugetern	G-	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet und Umfeld	nicht betroffen	nein
Mäusebussard (Buteo buteo)	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, geeignete Brutplätze in Wäldern, Waldrandbereichen und Gehölzen; Nahrungsflächen sind Feldfluren, Grünland, Brachen, lichte Wälder und Kahlflächen mit Vorkommen von Kleinsäugetern, Horst in 10 m - 20 m Höhe	G	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: Ehemalige Kiesgrube Ginsterberg (2003)	Teil des Plangebietes und Umfeld ist pot. Teil-Jagdgebiet, keine geeigneten Horstbäume vorhanden	keine Konflikte zu erwarten, da Planungsraum nur sehr kleiner Teilbereich eines potentiellen Jagdgebietes	nein
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	ländliche offene Gebiete mit Hecken, Sträuchern, junge Koniferen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Nest in dichten Büschen	unbek.	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: Ehemalige Kiesgrube Ginsterberg (2003)	Gehölzstrukturen des Plangebietes bieten pot. Plangebietes bieten pot. Nistplätze, keine Nester festgestellt	Konflikte vermeidbar durch Bauzeitenregelung	nein
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	Siedlungsbereiche, oft in Gewässernähe; Brutmöglichkeiten an der Außenseite von Gebäuden, offene Bodenstellen mit Lehmputzen und reiche Insektenvorkommen	U	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	keine geeigneten Habitatstrukturen	nicht betroffen	nein

Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften meist in Nähe von Siedlungen vor, Brutplätze sind Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, Jagdrevier 1,5 bis 2,5 km <sup>2</sup>	G	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	Teil des Plangebietes und Umfeld ist pot. Teil-Jagdgebiet, keine geeigneten Nistplätze vorhanden	keine Konflikte zu erwarten, da Planungsraum nur sehr kleiner Teilbereich eines potentiellen Jagdgebietes	nein
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	Agrarlandschaft (gerne auch mit Gewässern), Höfe mit Viehhaltung und Grünland mit hohem Insektenvorkommen; offener Einflug in Ställe, Scheunen und Gebäude, Altnester vorhanden; offene Bodenstellen mit Lehmputzen, reiche Insektenvorkommen	U	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt S: Ehemalige Kiesgrube Ginsterberg (2003)	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	nicht betroffen	nein
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen, als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen	U	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	potentieller Brut- und Nahrungslebensraum, Gehölze im Plangebiet bieten keine geeigneten Nistmöglichkeiten	nicht betroffen, im Umfeld bleiben Habitatstrukturen erhalten	nein
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	Offene, kleinflächig gegliederte Agrarlandschaft; niedrig bis halbhoch bewachsene Flächen mit wechselnd strukturierter Vegetation sowie Raine, Brachen und Hecken, offene Bodenstellen, „Randlinien-Reichtum“	S	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	Fläche potenziell geeignet, jedoch zu kein, angrenzende Freiflächen bieten aufgrund intensiver ackerbaulicher Nutzung ohne Raine, Brachen, Hecken kein geeignetes Habitat	nicht betroffen	nein
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	städt. Vorkommen aufgrund günstigem Mikroklima (mild, trocken), Friedhöfe, Parks u. Kleingärten mit Nahrungsangebot an Sämereien	unbek.	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	Gehölzstrukturen des Plangebietes bieten pot. Nistplätze, keine Nester festgestellt	Konflikte vermeidbar durch Bauzeitenregelung	nein

Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	Höhlenbrüter in Bäumen oder Nisthilfen, Nischen u. Spalten an Gebäuden, Nahrung vielseitig: Wirbellose, Larven, Beerenfrüchte	unbek.	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	potentieller Nahrungslebensraum, Gehölze im Plangebiet bieten keine geeigneten Nistmöglichkeiten	nicht betroffen, Konflikte vermeidbar durch Bauzeitenregelung	nein
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen Horstplatz in Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten mit freiem An- und Abflug Jagdrevier 100 ha	G	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	Gebiet und Umfeld kann pot. Teilnahrungshabitat sein, Keine geeigneten Nistmöglichkeiten	nicht betroffen, da nur sehr kleiner Bereich eines potentiellen Nahrungshabitates	nein
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Großflächige, offene Agrarlandschaft; extensives Grünland mit Nasswiesen und Blänken bzw. Äcker mit Sommergetreide, Mais und ggf. Sonderkulturen	U-	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	nicht betroffen	nein
<b>Amphibien</b>							
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	Hartholzauen, gewässerreiche Laubmischwälder, Laichgewässer: Waldrandtümpel, Wassergräben, temp. Gewässer	G	Nachweis Brutvork. ab 2000 vorhanden	L: kein Fundpunkt	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet	nicht betroffen	nein



## Anlage 3

## Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 364 „Südlich der Osterfeldstraße“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Alsdorf
Antragstellung (Datum):	
<p>In Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung sieht die Neuplanung entlang eines heute bereits bestehenden Weges zwischen der Osterfeldstraße und dem offenen Landschaftsraum eine Wohnbebauung mit drei Einfamilien- bzw. Doppelhäusern in 1 ½ - geschossiger, offener Bauweise vor.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <b>Begründung:</b> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgengäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p><b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<p><b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; background-color: #e6f2ff; padding: 10px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>

## Anlage 4

Kartierung des Biotopbestandes im Plangebiet (10.09.2019)



1. Kirsche
2. Kirsche mit Brombeerunterwuchs
3. Stumpf einer Weide (60cm Durchmesser)
4. Haselnuss / Kirsche
5. Eiche
6. Kirsche
7. Trauben-Holunder
8. Thuja
9. Thuja
10. Kleine Heckenpflanzen unterschiedlicher Art

Die übrigen Flächen sind als Scherrasenflächen angelegt.

*Alsdorf, den 16.09.2019*

*Im Auftrag*

*Dr. Timo Sachsen*